

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes erlässt die Gemeinde Sauerlach folgende Verordnung:

## **Verordnung über Anschläge in der Öffentlichkeit in der Gemeinde Sauerlach (Plakatierungsverordnung)**

### **§ 1 Öffentliche Anschläge**

- 1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes, eines Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmals sowie öffentlicher Gebäude und Einrichtungen und deren Zugänge und das Bahnhofsgebäude mit Umgriff und Abgänge dürfen Anschläge nur an den von der Gemeinde Sauerlach bestimmten Flächen angebracht werden.
- 2) Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde vorgeführt werden.
- 3) An den jeweiligen Anschlagtafeln der Gemeinde Sauerlach dürfen jeweils nur ein Plakat pro Veranstaltung angebracht werden.
- 4) Das Überkleben von Plakaten, deren Veranstaltungstermin noch nicht abgelaufen ist, ist verboten.

### **§ 2 Begriffsbestimmung**

- 1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus – wahrgenommen werden können.
- 2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Nicht in den Regelungsbereich dieser Verordnung fallen somit insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2. Abs. 1 Satz 2 BayBO.

### **§ 3 Ausnahmen**

- 1) In besonderen Fällen kann die Gemeinde Sauerlach Ausnahmen von § 1 Abs. 1 dieser Verordnung zulassen, wenn das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und die Beseitigung der Anschläge innerhalb einer von der Gemeinde Sauerlach bestimmten Frist gewährleistet ist.
- 2) Es werden
  - a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei allen Wahlen jeweils 6 Wochen vor dem Wahltermin,
  - b) die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren und Bürgerbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten,
  - c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden und Bürgerentscheiden 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin von der Vorschrift des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung befreit.

Die Anbringung von Wahlplakaten und Werbemitteln für Wahlen und Abstimmungen ist der Gemeinde unter Nennung eines verantwortlichen Ansprechpartners anzuzeigen.  
Die Anzahl der Plakate wird je nach Größe und Veranstaltung begrenzt.

Die Plakate und Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach den Wahlen und Abstimmungen wieder entfernt worden sein.

- 3) Die genehmigten Werbemittel dürfen aus Gründen des Umweltschutzes ausschließlich aus recycelbaren Materialien, wie z. B. Pappkarton, wiederverwendbare Dreieckständer, bestehen.
- 4) Den politischen Parteien und Wählergruppen wird gestattet, zum Hinweis auf örtliche Veranstaltungen bewegliche Plakatständer auf Gehsteigen und auf außerhalb von Verkehrsflächen liegenden Grundstücken aufzustellen, wenn dadurch die Fußgänger und der fließende Verkehr auf den Straßen nicht beeinträchtigt wird.
- 5) Die Plakate dürfen weder durch Form, Farbe und Größe noch durch Art und Ort der Anbringung Anlass zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Die Plakataufstellung ist der Gemeinde vorher anzuzeigen. Die Plakate müssen innerhalb einer Woche nach den betreffenden Veranstaltungen entfernt sein.

#### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 1 Abs. 1 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentliche Anschläge anbringt oder anbringen lässt,
- entgegen § 1 Abs. 2 ohne Genehmigung öffentliche Darstellungen durch Bildwerfer vorführt, oder die gesetzte Frist zur Entfernung der Werbemittel nach § 3 Abs. 1 nicht einhält
- die Werbemittel nach § 3 Abs. 2 nicht innerhalb einer Woche entfernt,
- die Werbemittel entgegen § 3 Abs. 2 ohne erforderliche Anzeige und Nennung einer verantwortlichen Person anbringt
- die Werbemittel entgegen § 3 Abs. 4 nicht recycelbaren Materialien bestehen.

#### **§ 5 In-Kraft-Treten – Geltungsdauer – Außer-Kraft-Treten**

- 1) Diese Verordnung tritt am 01.08.2021 in Kraft.
- 2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.
- 3) Gleichzeitig tritt die Verordnung über öffentliche Anschläge in der Gemeinde Sauerlach vom 03.12.1997 außer Kraft.

Sauerlach, den 20.07.2021



Barbara Bogner  
1. Bürgermeisterin

